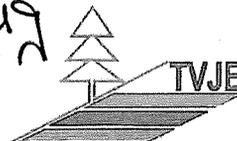


THÜR. LANDTAG POST
21.08.2019 07:04

18309/19

Thüringer Verband der
Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbezirkinhaber e.V.



TVJE, Landesgeschäftsstelle, Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253-250

Telefax
0361 26253-502

Internet
www.tvje.de

E-Mail
tvje@lbv-erfurt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
Drs. 6/6959-A 6.1/wa

unser Zeichen
TVJE L/EI JG 2019 (2)

Bearbeiter

Datum
20.08.2019

Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung (Thüringer Landtag)

Jagdgesetzänderung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

- Drucksache 6/ 6959-

I.V.m. den Änderungsanträgen der Fraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

das Präsidium des TVJE e.V. bedankt sich im Namen seiner Mitglieder für die weitergehende Möglichkeit der Stellungnahme zu den Änderungsanträgen der Fraktionen zur geplanten Änderung des Thüringer Jagdgesetzes.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktionen nehmen wir wie folgt Stellung:

Gesetz Nr. 33. § 39

Änderungsantrag AfD zu I. 5. § 39 I. V. mit der Begründung zu I. 5.

Änderungsantrag Die Linke, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen zu I. 3. Nr.33 § 39 I. V. mit der Begründung zu I. 3.

Absatz (3)

Wie bereits mitgeteilt und in der Anhörung dargelegt, sehen wir die Verpflichtung ein Überjagen von

Bankverbindung
Erfurter Bank o.G.
BLZ 820 64 228
Kto.-Nr. 1806289

Telefon: (0361) 26253-250
Fax: (0361) 26253-502
BIC: ERFBDE33XXX
IBAN: DE 79820642280001806289
Steuer-Nr.: 151/198/10237

Präsident:

Geschäftsführung:

Jagdhunden zu dulden und im Gesetz festzuschreiben, als eigentumsrechtlich bedenklich an!

Um einen Kompromiss zur notwendigen Jagd mit Hunden, dem Hundeeinsatz in der Fläche und den rechtlichen Gegebenheiten der Eigentumsgarantie zu erzielen, hatten wir auf die Regelung zu überjagenden Hunden im saarländischen Jagdgesetz verwiesen, welche praxisnah und ausgewogen erscheint.

In Ergänzung unserer bisherigen Stellungnahme, der mündlichen Anhörung sowie in Anmerkung zu den Änderungsanträgen der Fraktionen möchten wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme von

Herrn Prof. Dr. Michael Brenner

Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht

auf unsere Anfrage zum geplanten § 39 Absatz (3) im Jagdgesetz zitieren.

Herr Prof. Brenner hat der Zitierung aus seinem Schreiben und seiner namentlichen Nennung zugestimmt. Er schreibt zum geplanten Entwurf im Jagdgesetz:

„ ... ich kann Ihre Bedenken gegen die geplante Neuregelung gut verstehen und würde diese mit Blick auf die Eigentumsgarantie auch für zumindest bedenklich halten.

Verfassungsrechtlich lässt sich das Problem zunächst mit Blick auf den Schutz des eigentumsrechtlich abgesicherten Jagdrechts und Jagdausübungsrechts angehen; von konkreten Einzelfällen abgesehen, die sicherlich einer besonderen Begründung bedürfen, ist eine sachliche Rechtfertigung für das Überjagen nicht erkennbar. Es ist von Seiten des Jagdnachbarn, soweit es ihm möglich ist, sicherzustellen, dass die jagenden Hunde im eigenen Revier verbleiben (so ja auch die Regelung im Saarland). Dass der Freistaat hier eine pauschale Ermächtigung zum Überjagen einräumen will, erscheint mir weder sachlich geboten noch mit Blick auf das Eigentumsrecht gerechtfertigt.

Darüber hinaus spielt sicherlich auch die Verhältnismäßigkeit eine Rolle. Und wenn das eigene Revier an mehrere andere Reviere angrenzt - wie das ja typischerweise fast immer der Fall ist -, kumuliert sich die Eigentumseinschränkung u. U. zudem zu einer unverhältnismäßigen; denn, wie Sie zu Recht sagen, bleibt es dann nicht bei einem zweimaligen Überjagen, sondern kumuliert zu einem vielfachen Überjagen und damit auch zu einer Kumulation der Eigentumseinschränkung - was zu einer erheblichen und letztlich unverhältnismäßigen Einschränkung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht des Betroffenen führt.

Die saarländische Regelung scheint mir hier vorbildlich zu sein. ..."

Weitergehend nehmen wir vollumfänglich Bezug auf unsere bisherige schriftliche Stellungnahme vom 03.06.2019 mit folgenden Anmerkungen aufgrund unserer Aussagen in der mündlichen Anhörung.

Ergänzung und Hinweis aufgrund Nachfrage in der Anhörung:

Gesetz Nr. 27. § 32

Absatz (1)

Der In der Anhörung dargelegten Möglichkeit der generellen Abschaffung des Abschussplanes für Rehwild könnten wir folgen, soweit ein Passus im Gesetz aufgenommen wird, welcher den Hinweis auf eine Abschussabstimmung zum Rehwild auf der Ebene zwischen Verpächter (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbezirkseinhaber) und Pächter beinhaltet.

Gesetz Nr. 41. § 47

Noch einmal ist anzumerken, dass die Begrifflichkeit „Gutachten“ (Absatz (1) aus rechtlichen und praxisfachlichen Erwägungen ähnlich dem Absatz (2) in „Schätzung“ oder ggf. in „gutachterliche Stellungnahme“ geändert werden sollte!

Die Begründung dazu ist in der bereits vorliegenden Stellungnahme sowie der mündlichen Anhörung erfolgt.

Freundliche Grüße

Präsident